

Sitzungsvorlage

Gremium	Sitzung vom	Behandlung
Ausschuss für Umwelt und Technik	31.03.2015	Entscheidung

TOP 13	Anfrage und Antrag von Bündnis 90/ Die Grünen bez. Baumfällungen und Nachpflanzungen 1. Anfrage: Ausmaß der Straßenbaumfällungen Dez. 14 bis Feb. 15 2. Antrag: Nachpflanzung und Schaffung sicherer Alleen	Sachvortrag: Gehring, Simon
--------	--	--------------------------------

I. Gegenstand der Vorlage

Ist der Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 23. Februar 2015 mit der Anfrage nach dem Ausmaß der Straßenbaumfällungen vom Dezember 2014 bis zum Februar 2015 und dem Antrag auf Nachpflanzung und Schaffung sicherer Alleen (siehe **Anlage 1**).

II. Sachverhalt

Über das Eschentriebsterben und die Vorgehensweise des Straßenbauamtes wurde bereits mehrfach im Ausschuss für Umwelt und Technik berichtet. Zuletzt im AUT am 19.02.2015 mit einer Tischvorlage, die ausführlich auf den damaligen Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen einging, welcher die Notwendigkeit einer fachkundigen, externen Diagnostik bei der Beurteilung von Eschen forderte.

Diese Tischvorlage stellte die seit dem 21. Januar 2015 mit dem Umweltamt abgestimmte Vorgehensweise bei der Beurteilung von Eschen vor, ging auf den Sachverhalt der notwendigen Beratung privater Eigentümer ein und informierte über die zu beachtenden Randbedingungen bei Ersatzpflanzungen.

Zum aktuellen Antrag wird wie folgt Stellung genommen bzw. berichtet:

1. Anfrage: Ausmaß der Straßenbaumfällungen zw. Dez. 2014 und Feb. 2015

- a) Wie viele Bäume an Straßen wurden im Zeitraum Dezember 2014 bis Ende Februar 2015 gefällt?

Antwort: Diese Frage kann nur für das Straßenbauamt für Bundes-, Landes und Kreisstraßen und für Bäume beantwortet werden, die ganz oder zumindest teilweise auf den jeweiligen Straßengrundstücken standen. Siehe hierzu **Anlage 2**. Die angegebenen Zahlen sind z.T. geschätzt. Es gibt keine Dokumentation über die Fällung einzelner Bäume und auch kein Baumkataster. Die Gesamtzahl von Bäumen an klassifizierten Straßen wird auf rund 20.000 geschätzt. Die im angegebenen Zeitraum gefällten rund 575 Bäume entsprechen somit weniger als 3 % des Bestandes.

Sonstige Fällungen von Bäumen an klassifizierten Straßen, welche nicht auf Straßengrundstücken standen und durch die Forstverwaltung des Landkreises, private Eigentümer oder Forstverwaltungen, Kommunen oder sonstige Dritte durchgeführt wurden, sind hier nicht bekannt. Ebenso nicht bekannt sind in diesem Sinne Fällungen von Bäumen entlang von kommunalen Straßen.

- b) Welche Gründe lagen für die Fällungen vor?

Antwort: Siehe ebenfalls Anlage 2

- c) Wurde eine Bewertung der landschaftsprägenden Eigenschaft der gefällten Bäume und Baumreihen und deren Funktion als vernetzende Elemente im Biotopverbund vorgenommen?

Antwort: Es liegen hierüber keine Nachweise vor. Die Naturschutzbeauftragten waren fast immer bei der Beurteilung der zur Fällung vorgesehenen Bäume beteiligt; zumindest aber über die vorgesehenen Fällungen informiert.

- d) Wie viele Bäume wurden durch Maßnahmen des Ausschneidens von Ästen erhalten?

Antwort: Siehe ebenfalls Anlage 2

2. Antrag: Nachpflanzung und Schaffung sicherer Alleen

- a) Dort wo Bäume aus Alleen entfernt werden mussten, sollen entsprechend einer nachhaltigen Sicherung des Bestandes Bäume nachgepflanzt werden.
Anmerkung: Hier wird Bezug genommen auf die Landesdrucksache 15/5741. Diese ist als **Anlage 3** beigelegt.)

Erläuterungen und Vorschlag der Verwaltung:

Nach derzeitigem Kenntnisstand der Verwaltung gibt es für kranke, aus Gründen der Verkehrssicherheit gefällte Bäume keine Verpflichtung der Straßenbaulastträger, Ersatzpflanzungen zu leisten. Dennoch regen die vorhandenen Richtlinien an, abgehende Bäume im Sinne der Landschaftspflege und Erhaltung des Landschaftsbildes zu ersetzen.

Bezüglich der Randbedingungen bei Nachpflanzungen in Alleen wird zuletzt auf die Landtagsdrucksache 15/5741 vom 18.09.2014, die im Antrag der Grünen zitiert wird, verwiesen. Hier ist unter Ziffer 7) zu entnehmen: „Die RPS lässt ausdrücklich den Ersatz einzelner Bäume in Alleen auch ohne den Einbau von Fahrzeug-Rückhaltesystemen zu. ...“

Der Richtlinie für passive Schutzeinrichtungen (RPS 2009) ist dies so eindeutig nicht zu entnehmen. Im Einführungserlass des Bundes zur RPS 2009 wird auf die Empfehlungen zum Schutz vor Unfällen mit Aufprall auf Bäume (ESAB 2006) verwiesen. Diese führt o.g. Ausnahme wie folgt aus: „Zur Bestandssicherung von Alleen und einseitigen Baumreihen, die hinsichtlich ihrer Gesamtstruktur vital sind und eine gesicherte, weitere Lebenserwartung von mehr als 10 Jahren haben, besteht die Möglichkeit, in kleineren Baumlücken (ca. 100 m) eine Nachpflanzung unter Beibehaltung der bisherigen Baumflucht vorzunehmen.“

Im Einführungserlass des Landes Baden-Württemberg vom 13.04.2011 wird auf Seite 3 unten unter b) aufgeführt: „Im Außerortsbereich von Bundes- und Landesstraßen sollte zukünftig innerhalb der kritischen Abstände der RPS 2009 auf Ersatz- und Neuanpflanzungen von Bäumen und baumartig wachsenden Gehölzen, die einen Stammumfang von mindestens 25 cm erreichen können ..., verzichtet werden.“

Die Sachlage ist somit nicht ganz eindeutig. Vor allem ist der Begriff der Allee nicht eindeutig definiert (Länge? Anzahl Bäume?)

Das Straßenbauamt hat keine Bestandsdaten und kann ohne umfangreiche Erhebungen nicht sagen, wie viele Alleen und Baumreihen im Landkreis mit jeweils wie vielen Bäumen bestehen und wie viele Bäume unter diesen Gesichtspunkten nachzupflanzen wären.

Ersatzpflanzungen in Lücken ohne passive Schutzeinrichtungen werden letztlich befürwortet. Die Prüfung, ob Schutzeinrichtungen anzubringen sind, ist im Einzelfall von der Verkehrs- und Unfallkommission vorzunehmen und hängt auch von der Abkommenswahrscheinlichkeit und dem Unfallgeschehen ab.

Diese Nachpflanzungen können aus dem Betriebsdienst finanziert werden.

b) Antrag:

Dort, wo der Öffentlichkeit zustehende Grundstücksflächen bestehen sollen Bäume in sicherem Abstand und in entsprechender Zahl, oder unter Einbezug von Sicherheitsmaßnahmen nachgepflanzt werden.

Erläuterungen und Vorschlag der Verwaltung:

Die Möglichkeiten der Neubepflanzung auf Straßengrundstücken wird als gering eingestuft, da bereits in den 1980 er und 90er Jahren auf private und kreiseigene Initiative und Finanzierung mehrere große Pflanzaktionen durchgeführt wurden. Darüber hinaus sind die aktuellen Regelungen für Neupflanzungen sehr streng (siehe oben). Es hat nach derzeitiger Einschätzung daher keine nennenswerten, freien Flächen, welche zur Neupflanzung geeignet wären.

Auch die Bereitschaft der Landwirte und sonstiger privater Eigentümer, Bäume auf ihrem Grund und Boden pflanzen zu lassen wird – ohne dies abgefragt zu haben – gering eingestuft, da durch die Regelungen der RPS 2009 bei ebenem Gelände und abhängig von der zulässigen Höchstgeschwindigkeit Abstände zwischen 4,50 m und 7,50 m eingehalten werden müssen. Ein Auszug aus der RPS 2009 ist als **Anlage 4** beigefügt.

Die **Kosten für passive Schutzeinrichtungen** können hier nur grob veranschlagt werden und können im Einzelfall aufgrund unterschiedlicher Randbedingungen variieren:

Schutzeinrichtung für 1 Baum (Primus, siehe Anlage 5): Kosten ca. 2.000 €
Schutzeinrichtung für 2 Bäume bei Abstand 10 m (s.o.): Kosten ca. 3.400 €
Schutzeinrichtung für 20 Bäume bei Abstand 10 m (Standardausführung mit Anfangs- und Endkonstruktionen sowie Mindestlängen nach RPS für einbahnige Straßen und ebenes Gelände (Gesamtlänge 374 m): Kosten ca. 26.000 €

Die **Kosten für den Einkauf und das Setzen der Bäume** sowie deren Fertigstellungspflege (erstes Jahr), Entwicklungspflege (min. 1 Jahr) und Unterhaltungspflege (auf Jahre hinaus) können nur grob abgeschätzt werden. Sie variieren sehr je nach Auftragsumfang und Anzahl verschiedener Pflanzstellen. Bei einer beispielhaft genannten Zahl von 50 zu pflanzenden Bäumen ist es ein großer Unterschied, ob entlang von 2 Straßen je 25 Bäume gepflanzt werden oder ob entlang von 25 Strecken je 2 Bäume gepflanzt werden.

In einer Beispielrechnung ergeben sich mit grob geschätzten Kosten bei 50 zu pflanzenden Bäumen, welche in einem Auftrag vergeben und an einer Strecke gepflanzt werden, Pflanz- und 2-jährige Aufwuchspflegekosten von grob geschätzt 17.000 €. Das entspricht ca. 350 € pro Baum.

Das Jahrbuch für Baumpflege aus dem Jahr 2009 gibt auf Seite 135 in Abbildung 6 für Straßenbäume sogenannte gemittelte Herstellkosten zwischen 733 € und 1.360 € an.

Sämtliche Kosten hierfür wären freiwillige Leistungen und können nicht durch den Betriebsdienst finanziert werden.

Antrag:

Sofern die Möglichkeiten a) oder b) nicht bestehen, sollen an nachgeordneten Straßen (unter Geschwindigkeitsbegrenzung) neue Alleen angelegt werden. Der Landkreis möge ein Alleenprogramm auflegen (in Verbindung mit den Naturschutzverbänden).

Erläuterungen und Vorschlag der Verwaltung:

Siehe auch Ausführungen unter b). Darüber hinaus sind die reinen Straßenflächen zumeist auf das notwendigste begrenzt und enden direkt am Bankett, so dass kein ausreichender Raum für Neupflanzungen zur Verfügung steht. Hinzu kommen aller Voraussicht nach Begrenzungen durch das Nachbarschaftsrecht. Dies konnte derzeit nicht abschließend recherchiert werden. Es ist jedoch zu befürchten, dass bei Neupflanzungen jeweils eine Anhörung der angrenzenden Anlieger zu erfolgen hat. Dies führt zu einem enormen Verwaltungsaufwand.

Zuständigkeiten innerhalb des Landratsamtes:

Das Straßenbauamt ist fachlich nicht in der Lage, ein solches Programm zu erstellen. Es kann hier lediglich fachlich beratend zur Seite stehen.

Geschwindigkeitsbeschränkungen:

Gemäß RPS 2009 ist erst ab einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h keine passive Schutzeinrichtung mehr notwendig. Die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen sind jeweils Einzelfallentscheidungen von der Verkehrs- und Unfallkommission. Hierbei sind die Unfallhäufigkeiten und die erhöhte Abkommenswahrscheinlichkeit ein wesentliches Beurteilungskriterium (besondere Gefahrenlage nach § 45 Abs. 9 StVO).

Weitere Kosten und Aufwand der Verwaltung:

Kosten eines externen Planungsbüros können derzeit nicht beziffert werden.

Die Abklärung der verkehrlichen, sowie eigentums- und nachbarschaftsrechtlicher Aspekte wird einen hohen Zeitaufwand erfordern. StrG § 28, Abs. 2 gibt an: „Anpflanzungen, Zäune, Stapel ... dürfen nicht angelegt oder unterhalten werden, wenn sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen.“ Dieser Passus richtet sich zwar an das Nachbargrundstück, der Straßenbaulastträger muss aber den gleichen Maßstab auch bei sich anlegen.

Sämtliche Kosten hierfür wären freiwillige Leistungen und können nicht durch den Betriebsdienst finanziert werden.

III. Finanzierung und finanzielle Auswirkungen

Die Kosten für Nachpflanzungen einzelner Bäume in Lücken von Alleen und einseitigen Baumreihen können durch den Betriebsdienst finanziert werden.

Die Kosten für die Erstellung und Durchführung eines Alleeprogramms können derzeit noch nicht ausreichend abgeschätzt werden. Erste Ansätze sind aufgeführt.

IV. Wertung

Die Ersatzpflanzungen bei entstandenen Lücken von Alleen oder einseitigen Baumreihen werden vom Betriebsdienst dann durchgeführt, wenn nach Prüfung durch die Verkehrskommission im jeweiligen Einzelfall keine passiven Schutzeinrichtungen notwendig werden.

Für die Neupflanzung von Alleen wird ein geringes Potential gesehen. Der Aufwand zur Ermittlung geeigneter Flächen ist sehr hoch.

V. Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Umwelt und Technik beschließt wie folgt:

Die Verwaltung wird beauftragt, Ersatzpflanzungen einzelner Bäume in Alleen oder einseitigen Baumreihen durchzuführen, wenn nach Prüfung durch die Verkehrskommission im jeweiligen Einzelfall keine passiven Schutzeinrichtungen notwendig werden.

Anlagen

Anlage 1 Antrag der Grünen zu Baumfällungen und Neupflanzungen

Anlage 2 Baumfällungen Dez 14 bis Feb 15

Anlage 3 Landtagsdrucksache 15 5741

Anlage 4 Auszug aus der RPS 2009

Anlage 5 Beispiel Passive Schutzeinrichtungen